

Zwischen

*der Ev.-Luth. Kirchengemeinde .../  
dem Ev.-Luth. Kirchenkreis .../  
der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland,*

vertreten durch ...,  
... (*Anschrift*)

(Anstellungsträger)

und

Frau ...,  
geboren am ...,  
wohnhaft ..., ...,

(Arbeitnehmerin),

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom .....

auf der Grundlage

- a) des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078)
- b) des Tarifvertrages Altersteilzeit (TV ATZ) vom 8. August 2013 (im Folgenden „Tarifvertrag“)

in der jeweils geltenden Fassung folgender

## **Änderungsvertrag**

geschlossen:

## § 1

- (1) Das Arbeitsverhältnis wird nach Maßgabe der folgenden Vereinbarung ab \_\_\_\_\_ als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt<sup>1</sup>.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der vorzeitigen Beendigungstatbestände<sup>1</sup> des § 9 Abs. 2 des Tarifvertrages am \_\_\_\_\_.
- (3) Ändern sich die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen zum Bezug einer abschlagsfreien Rente wegen Alters – bei Altersteilzeit im Blockmodell während der Arbeitsphase – werden die Arbeitsvertragsparteien den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die geänderten Bedingungen anpassen und die Beendigung der Arbeitsphase und den Beginn der Freistellungsphase entsprechend neu festlegen.

## § 2

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt \_\_\_\_\_ Stunden (Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gem. § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages). Sie wird geleistet

### Alternative I

im Blockmodell.

Arbeitsphase vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Freistellungsphase vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### Alternative II

im Teilzeitmodell.

## § 3

Für die Anwendung dieses Änderungsvertrages gilt der Tarifvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

Änderungen und Ergänzungen dieses Änderungsvertrages einschließlich der Vereinbarung von Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

#### § 5

Dieser Änderungsvertrag tritt am ..... in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
1. Unterschrift Anstellungsträger

*(Siegel)*

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmerin

\_\_\_\_\_  
2. Unterschrift Anstellungsträger

## Hinweise zum Änderungsvertrag

### Zu den Auswirkungen einer Vertragsänderung (§ 1 Abs. 1)

Der Anstellungsträger hat der Arbeitnehmerin nahe gelegt, sich vor Vertragsabschluss wegen der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Auswirkungen sowie wegen der Auswirkungen in der betrieblichen Altersversorgung mit den jeweils zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen:

- Sozialversicherung: Rentenversicherungsträger, Krankenkassen.
- Steuer: Finanzämter.
- Betriebliche Altersversorgung: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder sonstige zuständige Zusatzversorgungseinrichtung.

### Zur Befristungsabrede (§ 1 Abs. 2)

Mit dem Abschluss des vorliegenden Änderungsvertrags über die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dem Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) vom 8. August 2013 (im Folgenden „Tarifvertrag“) wird das bestehende Arbeitsverhältnis als Teilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt und zugleich eine Befristungsabrede getroffen.

Die Altersteilzeit soll den gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglichen (vgl. § 2 Tarifvertrag i. V. m. § 1 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz). Aus diesem Grund ist das Altersteilzeitarbeitsverhältnis so zu gestalten, dass es bis an den Rentenbezugszeitraum heranreicht. Die Laufzeit für das Altersteilzeitarbeitsverhältnis kann längstens bis zum Erreichen des frühestmöglichen Bezugszeitpunkts für eine (beliebige) ungekürzte Altersrente (d. h. ohne Inkaufnahme von Abschlägen) vereinbart werden. Der entsprechende Beendigungszeitpunkt des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist bereits bei der Vereinbarung von Altersteilzeit festzulegen (siehe § 1 Abs. 2 des Änderungsvertrags). **Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet spätestens mit Ablauf dieser vereinbarten Zeitbefristung.**

**Darüber hinaus sind die vorzeitigen Beendigungstatbestände nach § 9 Abs. 2 Tarifvertrag zu beachten.** Diese tarifliche Regelung knüpft ausdrücklich an die jeweiligen Rententatbestände des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) an. Dadurch ist die Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nicht vom Fortbestand der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden bzw. individuell maßgebenden rentenrechtlichen Voraussetzungen abhängig. Sofern sich später tatsächliche oder rechtliche Änderungen gegenüber dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Beendigungszeitpunkt ergeben, endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis danach automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem die Altersteilzeitarbeitnehmerin

- die frühestmögliche ungekürzte Altersrente (d. h. ohne Inkaufnahme von Rentenabschlägen) beanspruchen kann (§ 9 Abs. 2 Buchst. a Tarifvertrag)

oder

- eine Altersrente – gleich ob mit oder ohne Rentenabschläge tatsächlich bezieht (§ 9 Abs. 2 Buchst. b Tarifvertrag).

Unter den vorgenannten Voraussetzungen tritt also eine vorzeitige Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ein, d. h. noch vor Ablauf des in § 1 Abs. 2 des Änderungsvertrags genannten Beendigungszeitpunkts.